

# S A T Z U N G

## über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege der Gemeinde Wattenheim

vom **01. Juli 1991**.....

### -Wirtschaftswegebaubeitragsatzung-

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 15 Abs. 1, 18 Abs. 3 Satz 1 und 19 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### § 1

##### Erhebung von Beiträgen

(1) Die Gemeinde erhebt Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen.

(2) Die Höhe des zu leistenden Beitrages je qm Grundstücksfläche wird in der Haushaltssatzung festgelegt.

#### § 2

##### Beitragsgegenstand

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Gemeinde liegenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke und Grundstücksteile, die dadurch einen besonderen Vorteil haben, daß sie durch einen Feld- oder Waldweg erschlossen werden.

(2) Ein Grundstück ist durch einen Feld- oder Waldweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtlich nicht ausgeschlossene Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld- oder Waldweg angrenzt, oder nur über andere Grundstücke zu einem Feld- oder Waldweg erschlossen ist.

#### § 3

##### Beitragsmaßstab und Abrundung

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche (§ 19 Abs. 4 KAG).

#### § 4

##### Behandlung von Jagdpachtanteilen

(1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege der Gemeinde zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; andernfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.

(2) Werden der Gemeinde Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuld-  
nern zur Verfügung gestellt, so sind die der Gemeinde zuflie-  
Benden Beträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die  
keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzu-  
rechnen.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.1992 in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Bei-  
trägen für den Bau und die Unterhaltung der Feld- und Wald-  
wege der Gemeinde Wattenheim vom 30.09.1981 außer Kraft.

Wattenheim, den **01. Juli 1991**



(Hemmer)  
Ortsbürgermeister